

Beschwörungspartien, die z. B. nach der rituellen Reinigung der Hände des Mandanten oder Patienten folgen, mit den hurrischen Beschwörungen, die nach eben solcher Ritualhandlung folgen, vergleichen. Sind Quasibilinguen, d. h. Texte, die die gleiche Beschwörung einmal in hethitischer und einmal in hurrischer Sprache wiedergeben, vorhanden, so erweitern sich unsere grammatischen und lexikalischen Kenntnisse sehr, auch wenn die hethitischen Beschwörungspartien meist nur fehlerhafte, bzw. oft unverständenen Übersetzungen aus dem Hurrischen sind.

Zur Ermittlung von Wortbedeutungen sind in zweiter Linie hurrische Glossen in akkadischem Kontext heranzuziehen, in dritter Linie das urartäische Glossar, der einzigen, dem Hurrischen eng verwandten Sprache.

Großgrundbesitz, Sklavenwirtschaft und transhumante Viehzucht im hurrischen Siedlungsraum östlich des Tigris.

Der folgende für den Druck unwesentlich veränderte Vortrag wurde im Januar 1974 auf Einladung der Fakultät für Orientalistik und Altertumskunde in Heidelberg gehalten. Er basiert auf einer umfangreichen Untersuchung mit dem Titel "Privater Großgrundbesitz im Königreich Arrapha", die 1974 der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes als Habilitationsschrift vorgelegen hat.

Für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Alten Orients steht ein schriftliches Quellenmaterial zur Verfügung, wie es in diesem Umfang von keiner der anderen alten Zivilisationen auf uns gekommen ist. Die überwiegende Masse der bisher bekannt gewordenen Keilschrifttexte besteht aus Rechtsurkunden und Administrationsunterlagen, deren Zahl in die Hunderttausende geht.

Gewiß sind diese Texte zeitlich und lokal höchst ungleichmäßig verteilt; sie vermögen weder synchrone Wirtschaftsstrukturen des gesamten vorderasiatischen Raumes noch wirtschaftshistorische Diachronie der drei vorchrist-

lichen Jahrtausende ohne große Lücken zu belegen. Dennoch aber reichen sie aus für eine Fülle von bis in die Mikrostruktur sozio-ökonomischer Funktionszusammenhänge reichende Einzelstudien, die sich nicht selten auch in Entwicklungslinien über einen größeren Zeitraum hinweg einfügen lassen.

Die Auswertung dieses reichen Materials geschah in den Anfängen der Assyriologie vor allem in rechtshistorischer Absicht. Eine sorgfältige sozialhistorische Analyse wurde dagegen oft durch allzu rasche Generalisierungen verhindert; Begriffe wie "Tempelwirtschaft", "Staatwirtschaft", "Feudalismus" wurden zur Charakterisierung ganzer Epochen verwendet, obwohl sie aus einem zeitlich und lokal sehr beschränkten Material gewonnen waren.

Die Einseitigkeit solcher Betrachtungsweisen ist in jüngster Zeit auf Kritik gestoßen. I. J. Gelb hat für das 3. Jahrtausend die Gleichzeitigkeit verschiedener Formen des Grundbesitzes nachgewiesen und die Forderung erhoben, nicht länger die Exklusivität eines dieser Typen zu behaupten, sondern für jede einzelne Periode und Region das Verhältnis der drei Typen von Grundbesitz - Grundbesitz des Staates, Grundbesitz des Tempels und privater Grundbesitz - zueinander sowie die sektoralen Probleme, etwa das Verhältnis von Familien-privatem zu individuell-privatem Grundbesitz zu untersuchen.

Die Analyse der Familien- und Dorfgemeinschaften als eines bedeutenden ökonomischen Faktors außerhalb der Tempel- und Palastwirtschaft spielt in den Arbeiten von I. M. Djakonoff und N. B. Jankovska eine zentrale Rolle.

Ein weiterer wesentlicher Faktor der ökonomischen Realität des Alten Orients, der Nomadismus, ist erst im Laufe der Arbeit an Mari-Texten genauer bestimmt worden.

Die Mehrzahl der auf schriftlichen Quellen basierenden Arbeiten zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des alten Orients bezieht sich auf die Verhältnisse in Südmesopotamien. In diesem Raum ist im Verlauf des 3. Jahrtausends die semiaride Zone durch zunehmend intensiven Bewässerungsfeldanbau mit hohen Ge-

treideerträgen kultiviert worden unter gleichzeitiger Entwicklung spezifischer Sozialformen wie sie uns in der überwältigenden Fülle der Keilschrifttexte aus der Zeit der III. Dynastie von Ur, der IZin-Larsa-Zeit und der altbabylonischen Zeit entgegentreten. Die Gebiete nördlich und nordöstlich dieses Raumes, in denen der Regenfeldbau ohne größeres Risiko oder doch zusammen mit einer eher marginalen künstlichen Bewässerung erfolgt und die auch historisch eine ganz andere Entwicklung genommen haben, sind dabei verhältnismäßig wenig untersucht worden, obwohl sich doch gerade in dieser Region im 2. und 1. Jahrtausend Assyrien als überragender Machtfaktor des Vorderen Orients herausgebildet hat.

Dieser Mangel ist natürlich nicht zuletzt in dem weitgehenden Fehlen eines breiten wirtschaftshistorischen Quellenmaterials für diesen Raum bis in die Mitte des 2. Jahrtausends hinein begründet. Die große Fülle der altassyrischen Texte aus Kültepe vermittelt uns zwar detaillierte Einsichten in die Handelsbeziehungen und die Warenproduktion in diesem Raum zu Beginn des 2. Jahrtausends -. Doch bleibt die Agrarproduktion samt ihrer sozialen Organisation weitgehend im Dunkeln.

Die älteste Gruppe von Texten, die eine alle Aspekte sozio-ökonomischer Realität umfassende paradigmatische Analyse einer Region in diesem Raum zuläßt, sind die etwa 4000 Rechtsurkunden und Verwaltungstexte, die in Nuzi und Arrapha - letzteres identisch mit dem heutigen Kirkuk - gefunden wurden.

Die Tafeln stammen aus der Zeit der größten Machtentfaltung des Mitanni-Reichs, zu dem das Königreich Arrapha in einem Abhängigkeitsverhältnis stand, wie es auch von anderen Kleinstaaten des 15. Jahrhunderts wie Assur, Alalah, Kizzuwatna bekannt ist. Die Tatsache, daß aus dem Zentrum des Mitanni-Reichs, das im Bereich der Habur-Quellflüsse zu suchen ist, fast keine schriftlichen Quellen bekannt sind, gibt den Archiven aus den abhängigen Staaten Arrapha und Alalah eine mehr als lokale Bedeutung, insofern als Übereinstimmungen in den sozio-ökonomischen Strukturen dieser beiden - die östliche und die westliche Peripherie des Mitanni-Reichs markierenden - Staaten Rückschlüsse auf

die Verhältnisse im politischen Zentrum selbst zulassen. Allerdings ist die Diskussion der Gesellschaftsstruktur des Königreichs Arrapha noch keineswegs zu unwidersprochenen Ergebnissen gelangt, die als Basis eines solchen Vergleichs dienen könnten. Vielmehr ist insbesondere die Frage der Form des Grundbesitzes in Arrapha und ihrer sozialen Implikationen in der Forschung kontrovers behandelt worden. Eine wesentliche Rolle hat dabei der Begriff "Feudalismus" gespielt, mit dem man lange die sozio-ökonomische Struktur des Staates Arrapha fassen zu können meinte.

Es soll hier nicht die gesamte Feudalismus-Diskussion in der Nuzi-Forschung referiert werden, zumal sie z. T. zu unhaltbaren Konstruktionen und kühnen Textinterpretationen geführt hat. Nur soviel sei gesagt, daß die Diskussion ihren Ausgangspunkt hatte bei der nicht zu bestreitenden ursprünglichen Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes, die in der Zeit unserer Quellen durch erbrechtliche Konstruktionen umgangen wurde, und zwar in Form der sogenannten Kaufadoptionen (tuppi mārūti), denen zufolge reiche Grundbesitzer sich von offenbar verarmten Bauern adoptieren ließen, ihren neugewonnenen Adoptivvätern ein "Geschenk" machten und von ihnen als Erbteil ein Feld erhielten. Der Wert des Geschenks entspricht dabei dem des Grundstücks, und es besteht kein Zweifel, daß diese Urkunden in der Substanz Kaufverträge sind. Eine in mehreren Einzeluntersuchungen begründete Kritik an dem Feudalismus-Konzept ihrer Forschungsvorgänger hat N. B. Jankovska geleistet. Ihre Auffassung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Königreich Arrapha knüpft an eine Arbeit Koschakers an, in der dieser bestimmte Herrschaftsformen ("Fratriarchat") dargestellt hatte, die mit kollektivem Grundbesitz einer aus mehreren Einzelfamilien bestehenden Hausgemeinschaft verbunden sind.

Der Grundbesitz solcher weitgehend autarken Familiengemeinschaften ist ursprünglich unverkäuflich. Unter solchen Verhältnissen kann ein außerhalb der Familiengemeinschaft Stehender nur zur Nutznießung eines Feldes aus deren Besitz gelangen, indem er mit ihr in ein verwandtschaftliches Verhältnis tritt. Die Urkundenform der Adoption an Sohnes (oder auch an Bruders) statt ist deshalb keineswegs rein fiktiv, wie die ältere Forschung durchgehend behauptet hatte.

Die als Familiengemeinschaft (extended family communes) organisierten Dörfer und kleinen Städte, oft als dimtu bezeichnet, bilden die Basis der sozio-ökonomischen Struktur der Nuzi-Region. Allerdings ist die Gesellschaft in einem Stadium der Desintegration der Familiengemeinschaften begriffen: In dem Maße nämlich, wie die Kleinfamilie sich von der Familiengemeinschaft emanzipiert, wird sie abhängig von den ökonomischen Kräften außerhalb der "in-kind"-Ökonomie. Sie verschuldet sich zunehmend bei größeren Grundbesitzern, was zur Schuldklaverei, zur Veräußerung von Grundbesitz und zur raschen Expansion des Großgrundbesitzes führt. Da der Großgrundbesitz sich vor allem in der Hand von Mitgliedern der königlichen Familie oder staatlicher Würdenträger befindet, liegt eine weitgehende Identität von Staatsmacht und Großgrundbesitz vor, die sich in der Rechtsprechung in der Weise äußert, daß sämtliche Klagen abgewiesen werden, die die Herausgabe von durch "Kauf-Adoption" erworbenen Feldern an die Nachkommen der vormaligen Besitzer zum Gegenstand haben. Der Staat legalisiert also die Herauslösung einzelner Felder aus dem Grundbesitz der Familiengemeinschaften und begünstigt die Bildung von individuell-privatem beliebig zu veräußerndem Grundbesitz, so daß der Prozeß der Desintegration der Familiengemeinschaften und der Pauperisierung ihrer Mitglieder auch durch außerökonomische Einwirkungen beschleunigt wird.

Für die Untersuchung des privaten Großgrundbesitzes steht ein einzigartiges Material zur Verfügung, nämlich das mehrere hundert Tafeln umfassende Archiv des Gutshofs eines Prinzen namens Šilwiteššub.

Dieses Archiv umfaßt nicht nur - wie bei allen anderen Privatarchiven aus Nuzi und Arrapha - Rechtsurkunden, sondern daneben eine Fülle von Administrations-texten, wie sie sonst nur aus dem Tempel- und Palastarchiv bekannt sind. Gerade aus diesen Texten läßt sich ein genaues Bild der Produktion und Distribution landwirtschaftlicher Güter sowie der Funktionen der in diesem Prozeß beteiligten Personen rekonstruieren.

Daß dies bisher nicht geschehen ist, liegt wohl vor allem an der mangelhaften Publikation des Materials. Abgesehen von einem Teil der Rechtsurkunden und

einem keineswegs repräsentativen kleinen Ausschnitt der Administrationsunterlagen sind die Texte nur in Transkription veröffentlicht. Es ist nicht der Versuch gemacht worden, nach Inhalt und Funktion zusammengehörige Texte auch zusammen zu edieren, ja, die Zusammengehörigkeit bestimmter Texte, die bis zu passagenweiser Identität reicht, ist von den Editoren offensichtlich nicht erkannt, jedenfalls nicht in den Dienst der Editionsarbeit gestellt worden. Die folgenden Ausführungen basieren auf einer unveröffentlichten Neubearbeitung der zentralen Textgruppen innerhalb des Šilwiteššub-Archivs.

Die erste große Textgruppe umfaßt Listen über Gerstenrationen für das Personal des Gutes. Diese Texte reflektieren eine Form der Distribution, wie sie im 3. Jahrtausend in Mesopotamien entwickelt worden ist und dort mit einer sozialen Schicht im Zusammenhang steht, deren rechtliche und wirtschaftliche Definition in jüngster Zeit stark diskutiert worden ist, nämlich der guruš-Klasse. I. J. Gelb beschreibt sie als die zahlenmäßig größte Schicht der sumerischen Gesellschaft, die als halbfrei zwischen den Freien und den Sklaven stehe. Mit dem Verschwinden der Klassenbezeichnung guruš in der altbabylonischen Zeit sei auch das Rationensystem in Babylonien selbst außer Gebrauch gekommen, habe sich aber in entfernteren Regionen wie Mari und Chagar Bazar gehalten und sei in kassitischer Zeit kurz wieder aufgelebt.

In diesem Zusammenhang fügt sich das Rationensystem in Nuzi als spätester Beleg für eine verbreitete Distributionsform in den mesopotamischen Randgebieten. Die drei Kategorien des altmesopotamischen Rationensystems sind še-ba "Gerstenration", ì-ba "Ölration" und síg-ba "Wollration". Eben diese Rationen werden auch auf dem Gut des Šilwiteššub verausgabt: Die größte Gruppe bilden die Listen über Gerstenrationen, eine Liste bucht Ölrationen (Nr. 38) und zwei andere Woll- bzw. Kleiderrationen (Nr. 36, 37).

Verglichen mit der von Gelb ermittelten Höhe der Rationen in der sargonischen und der Ur III-Zeit liegen die Rationen in Nuzi erheblich niedriger. In Nuzi erhält ein erwachsener Sklave 3 BAN (das sind etwas mehr als 20 l) Gerste pro Monat. Eine Sklavin erhält  $\frac{2}{3}$  davon, die Kinder sind meist in zwei Altersgruppen unterteilt, wobei die Jungen etwas höhere Rationen bekommen als die Mädchen.

Durch ein verhältnismäßig einfaches Verfahren ist es möglich, die Listen chronologisch zu ordnen. Da die Höhe der Rationen für die Geschlechts- und Altersgruppen feststeht, ist ein Text, der Namen mit den für Kinder üblichen Rationen nennt, älter als ein Text, der die gleichen Namen mit Angabe der Ration für erwachsene Sklaven und Sklavinnen enthält. Die Identität von Trägern desselben Namens ergibt sich im Regelfall aus ihrem Auftreten in derselben Namenfolge.

Einige Listen, die auf diese Weise als die jüngsten innerhalb des Šilwiteššub-Archivs bestimmt werden können, zeigen nun eine auffällige Gemeinsamkeit: Die Rationen sind kleiner als üblich, z. T. nur halb so groß wie vorher. Da das Archiv des Šilwiteššub wahrscheinlich ebenso wie das Palastarchiv bis an die Zerstörung Nuzis kurz vor der Mitte des 14. Jahrhunderts reicht, darf man die Verringerung der Gerstenrationen vielleicht als Folge einer Ertragsminderung der Agrarproduktion infolge der kriegerischen Ereignisse betrachten.

Es ist offensichtlich, daß die Rationenlisten nicht alle die gleiche Funktion haben. Eine erste Gruppe nennt die in einem bestimmten Monat verausgabten Rationen nicht nur für das Personal, sondern für alle Bedürfnisse des Gutes. Die geringe Zahl der eindeutig dieser Gruppe zuzuweisenden Texte erklärt sich z. T. daraus, daß nicht alle Rationen monatlich ausgegeben wurden. Einigen Texten zufolge erhielten die erwachsenen Sklaven ihre gesamte Jahresration auf einmal, während die Sklavinnen und Kinder ihre Rationen monatlich bekamen. Die entfernter wohnenden Gutsangehörigen erhielten ihre Rationen nur alle drei Monate.

Einige andere Listen sind als eine Art Verteilerschlüssel für die monatlichen Rationen des Personals zu betrachten, d. h. es sind Listen, aus denen bei der monatlichen Gerstenausgabe die Höhe der Rationen abgelesen wurde, und die wahrscheinlich ein Jahr lang gültig waren. Aus diesen Listen läßt sich der Beginn des Agrarrechnungsjahres erschließen, denn sie wurden im Monat sabātu angelegt, d. h. September/Oktober. Zu diesem Zeitpunkt sind die Erntearbeiten abgeschlossen; das Getreide ist wahrscheinlich wie heute im April und Mai geerntet worden, in den folgenden Monaten wurde es gedroschen und im August/

September sind die Speicher mit dem neuen Getreide gefüllt. Im Anschluß daran wird der Verteilerschlüssel für die monatlichen Rationen neu aufgestellt, und die erwachsenen Sklaven erhalten in diesem Monat ihre Gerstenration für das ganze folgende Jahr.

Eine weitere Gruppe von Listen ordnet den Namen der Sklaven, Sklavinnen und Kinder das Zwölfwache ihrer normalen Monatsration zu, d. h. es handelt sich um Jahresabrechnungen. Die Funktion des größeren Teils dieser Listen ergibt sich aus der jeweils abschließenden Notiz, derzufolge die verausgabte Gerste aus einem bestimmten Dorf stammt. Es handelt sich offenbar um Orte, in denen Getreidespeicher standen, die zum Gute Šilwiteššub gehörten. Diese Art Listen gibt also den Verbleib der in den Speichern gelagerten Getreidemengen an.

Eine größere Gruppe von Rationenlisten bilden schließlich die Texte, die die Rationen für die Familie des Gutsherrn registrierten. Es geht daraus hervor, daß das Grundnahrungsmittel der Gutsfamilie nicht Gerste, sondern Weizen ist, der in Nuzi - anders als heute im Raum von Kirkuk - in sehr viel geringerem Maße angebaut wurde als Gerste, und zwar einem Text zufolge etwa im Verhältnis 1 : 9. Regelmäßige Weizenrationen erhält die Hauptfrau des Šilwiteššub, die wie einige Urkunden des Archivs zeigen, eine juristisch und ökonomisch relativ unabhängige Position hat. Ebenso erhalten die 7 - 8 Nebenfrauen (esretu "Eingeschlossene" genannt) sowie die 5 Söhne des Gutsherrn und seine älteste Schwiegertochter regelmäßige Weizenrationen. Daneben bezieht derselbe Personenkreis nicht unbeträchtliche Gerstenrationen, und auch einige Listen über Ölrationen für die Familienangehörigen des Gutsherrn sind erhalten.

Die ökonomische Funktion und der gesellschaftliche Status des Personals gehen aus den Listen nur selten hervor, sind aber aus verstreuten Indizien zu ermitteln. Meistens werden die allgemeinen und sozial neutralen Begriffe LÜ "Mann", MĪ "Frau", šuhāru "Junge" und šuhārtu "Mädchen" verwendet, der Oberbegriff ist niš bitu oder NAM. LÜ. LÜ. MEŠ "Personal".

Nicht selten wird aber auch der Terminus IR "Sklave" gebraucht. Der Begriff GEME "Sklavin" dagegen wird in den Rationenlisten nicht verwendet, obwohl er sonst nicht selten ist und zweifellos auf die Gruppe der erwachsenen Frauen unter den Rationenempfängern bezogen werden darf. Was die Tätigkeit der Sklavinnen betrifft, so verrichten etwas mehr als ein Drittel der 57 Sklavinnen im Haushalt von Nuzi handwerkliche Arbeiten (iškaru), und zwar vor allem in der Textilproduktion. 18 Sklavinnen sind der Gemahlin und den Nebenfrauen des Gutsherrn zur Bedienung zugeteilt, der Rest hat verschiedene sonstige Aufgaben.

In den anderen zum Gute gehörigen Haushalten sind die Sklavinnen vermutlich ausschließlich mit handwerklichen Arbeiten beschäftigt. In einigen Texten quittieren die Verwalter der einzelnen Haushalte oder auch einzelne Sklavinnen den Empfang von Fellén oder Wolle zur Herstellung verschiedener Güter.

Die Sklaven sind teilweise ebenfalls in der Textilproduktion tätig, zum Teil arbeiten sie als Landarbeiter "Pflüger" (ikkaru) oder (Rinder- und Schweine-) Hirten in der Landwirtschaft. In welchem Ausmaße die Agrarproduktion durch die Arbeitskraft von Sklaven getragen wird, ist nicht genau zu bestimmen. Wahrscheinlich spielen freie Bauern, die möglicherweise kein eigenes Land besitzen und als Pächter auf dem Grund und Boden des Gutes arbeiten (aššābu), eine größere Rolle, als sie die Texte erkennen lassen.

Den jüngeren Rationenlisten zufolge unterhält das Gut vier Haushalte in verschiedenen Dörfern und Städten, den umfangreichsten davon in Nuzi, wo auch die Verwaltung des gesamten Guts abgewickelt wird. Jedem einzelnen Haushalt steht ein Verwalter vor, und auch die Leitung des gesamten Guts liegt nicht in den Händen des Gutsherrn selbst, sondern in denen eines Verwalters.

Der Personenbestand aller Haushalte des Gutes liegt bei 240, davon 89 Kinder. Die Zahl der Sklavinnen ist mit 93 erheblich höher als die der Sklaven mit 58. Die in den Listen aufgeführten Kinder sind zweifellos Kinder der Sklavinnen" daß Sklaven und Sklavinnen verheiratet waren, geht aus verschiedenen Vertragsklauseln hervor. Die meisten Sklaven und Sklavinnen haben also schon von Geburt

an diesen Status, obwohl daneben das östliche Bergland Nullu als Lieferant wertvoller Sklaven und Sklavinnen bezeugt ist.

Zur Rechtfertigung des eingangs verwendeten Wortes "Großgrundbesitz" muß eine ungefähre Vorstellung von der Größe des Gutes gewonnen werden. Dies ist nicht ganz einfach, da direkte Hinweise auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche fehlen. Zwar gibt es einen Text, demzufolge Silwiteššub Felder im Gesamtumfang von etwa 112 ha übertragen werden, doch ist damit nicht der Gesamtbesitz erfaßt. Dieser läßt sich eher über den Gesamtertrag an Getreide errechnen, wobei zu den Gerstenmengen, die als Rationen verausgabt werden, noch das Saatgetreide sowie die ebenfalls nicht geringen Gerstenmengen hinzugerechnet werden müssen, die im Laufe eines Jahres als Darlehn an verarmte Bauern vergeben werden. Da die Relation zwischen Saatgut und Ertrag aus den Texten bekannt ist (sie beträgt im Regelfall 1 : 10), hat man eine Gegenkontrolle der Berechnung. Es ergibt sich dann eine gesamte landwirtschaftliche Nutzungsfläche von etwa 286 ha. Diese Zahl ist als minimale Größe zu verstehen, da sie nicht die Möglichkeit berücksichtigt, daß einige Felder brach lagen - hierfür allerdings bieten die Texte auch keinerlei Hinweise.

Unter den Verhältnissen im Irak vor der Revolution von 1958 galt ein Betrieb dieser Größe als kleinerer Großgrundbesitz (25 - 1000 ha), wie er in besonderer Häufung eben in den Regenfelddaugebieten südlich von Kirkuk und südwestlich von Erbil auftrat und von dem Verfasser einer Agrargeographie des Irak, Eugen Wirth, als "sinnvolle Anpassungsform" an die klimatischen Bedingungen dieser an der Grenze des Regenfeldbaus liegenden Region bezeichnet wird.

Was die Viehhaltung des Gutes betrifft, so spielen Rinder und Schweine eine größere Rolle, und für die militärische Ausrüstung wie für den Verkauf werden Pferde gezüchtet. Das einschlägige Textmaterial ist allerdings nicht sehr homogen und läßt keine exakten Rückschlüsse auf Umfang und Bedeutung der stationären Viehzucht zu. Anders steht es mit den Texten über Schaf- und Ziegenhaltung, die einen beträchtlichen Teil des Archivs ausmachen und von einer gewissen Systematik sind.

Diese Texte lassen eine Wirtschaftsform erkennen, die im Bereich des Zagrosvorlandes bis heute eine Rolle spielt, nämlich die Transhumanz. Unter Transhumanz wird eine bestimmte Form der "Wanderviehzucht" verstanden, für die (in Anschluß an Hütteroth) folgende Eigenschaften charakteristisch und in Bezug auf andere Formen wie Nomadismus und Almwirtschaft distinktiv sind:

- ( 1 ) Die Schaf- und Ziegenherden befinden sich im Besitz von sesshaften Ackerbauern, wobei es sich im nördlichen Irak in neuerer Zeit meist um reiche Großbauern und Großgrundbesitzer handelte.
- ( 2 ) Sie werden berufsmäßigen Hirten unterstellt, mit denen sie
- ( 3 ) in periodischen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterweide wechseln.
- ( 4 ) Zwischen Sommer- und Winterweide bestehen meist infolge größerer Höhendifferenzen klimatische Unterschiede, die Entfernungen zwischen beiden sind oft beträchtlich.
- ( 5 ) Durch diese Wanderungen wird eine Stallfütterung weitgehend unnötig.
- ( 6 ) Die Herden werden marktwirtschaftlich genutzt.

Daß für die Kleinviehhaltung in Nuzi das erste Kriterium zutrifft, ist evident; gerade die größten Herden, von denen wir durch die Texte erfahren, befinden sich im Besitz des Großgrundbesitzers Šilwiteššub oder in dem des Palastes. Auch die zweite Bedingung ist durch Hinweis auf die zwischen dem Großgrundbesitzer und berufsmäßigen Hirten (LÜ SIPA, rē<sup>2</sup>û) abgeschlossenen Hüteverträgen leicht als zutreffend zu erweisen.

Das 3. und 4. Kriterium für das Vorliegen von Transhumanz, nämlich ein periodischer Wechsel zwischen klimatisch verschiedenen Sommer- und Winterweiden ist nicht leicht nachzuweisen. Obwohl für die Mitte des 2. Jahrtausend keine zuverlässigen Ergebnisse von paläobotanischen und zoologischen Sedimentationsanalysen zur Klimabestimmung vorliegen, scheinen die klimatischen Verhältnisse im Vorderen Orient zu dieser Zeit von den heutigen doch nicht allzu stark abgewichen zu sein. Es wird sich im Sommer auch damals wegen des Verdorrrens der Vegetation die Notwendigkeit ergeben haben, entweder ergiebige Sommerweiden im Gebirge aufzusuchen oder die

Herden den Sommer über mit Stroh und Gerste zu füttern. Rationen für Schafe sind aber - anders als solche für Rinder, Pferde und Schweine - in den Listen nur ausnahmsweise erwähnt und dienen offensichtlich der Mast einer kleinen Zahl von zur Fleischproduktion vorgesehenen Tieren. Daß die Hirten mit ihren Herden über größere Strecken gewandert sind, zeigt das Protokoll eines Prozesses zwischen dem Verwalter des Šilwiteššub und einem Hirten. Der Text ist aufgrund seines mangelhaften Erhaltungszustandes nicht voll verständlich, doch wird immerhin klar, daß der Hirte die Herde zu einem Ort Našmur geführt hat, der sonst kaum belegt und wohl nicht in der unmittelbaren Umgebung von Nuzi zu suchen ist. Einen wichtigen Hinweis liefert ein Hütevertrag, in dem die Rückgabe der Herde an den Besitzer auf den Monat Ululu (August/September) festgesetzt wird. Da auch heute der Aufenthalt auf den hochgelegenen Sommerweiden des Zagros und Taurus im September endet, darf man diesen Termin mit der Rückkehr der Herden von der Sommerweide gleichsetzen.

Das Problem der Stallfütterung, deren Fehlen eben als 5. Kriterium für Transhumanz festgesetzt wurde, stellt sich durch einige Belege von Gerstenrationen für Schafe; da aber die Rationen verhältnismäßig gering sind und keineswegs auf die Fütterung der gesamten in die Hunderte zählenden Herde schließen lassen, ist eine andere Erklärung nötig. Eine solche bietet sich durch die mehrfache Erwähnung von "gemästeten Schafen" (UDU kuruštaena) an. Man darf also annehmen, daß ein kleiner Teil von Schafen und Ziegen durch Gerstenfütterung gemästet wurde, um später der Fleischgewinnung zu dienen. Einen regelmäßigen Bedarf an Schlachttieren hatte vor allem der Kult.

Die Herden dienten jedoch wie noch heute im Orient nur sekundär der Fleisch-, Milch- und Käseproduktion, im Vordergrund stand die Wollproduktion. Man läßt die Tiere meist bis zu ihrem natürlichen Tod leben und erhöht durch den hohen Anteil an Alttieren die Resistenz der Herde gegen die Strapazen der Wanderung und gegen Seuchen. Stirbt ein Tier, so wird das Fell abgezogen und verwertet, z. B. zur Herstellung von Ledersäcken. Nach der Schafschur im Frühjahr wird die Wolle gefärbt und gesponnen und dann zu Textilien weiterverarbeitet. In der Textilproduktion besteht eine wesentliche Aufgabe der Sklavinnen und Sklaven, und zweifellos wurde über den Eigenbedarf des Gutes hinaus für den Verkauf produziert; eine kurze Notiz zählt 1388 Gewänder im Besitz des

Šilwiteššub. Allerdings gibt es keine Texte, aus denen der Export und Verkauf von Textilien hervorgeht. Doch schon in der Zeit der altassyrischen Handelskolonien waren Stoffe aus der Stadt Gasur, der Vorläuferin von Nuzi, Handelsobjekte.

Die Kleinviehhaltung in Nuzi zeigt demnach alle Merkmale der Transhumanz und darf deshalb als ältestes Beispiel für diese Wirtschaftsform gelten.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über den Besitzer des Gutes. Wir verfügen nur über sehr wenig Informationen über ihn. Meist wird er als DUMU LUGAL bezeichnet, was nicht nur wörtlich "Sohn des Königs", sondern allgemein "Prinz" bedeutet. In Prozessen läßt er sich meist durch seine Verwalter vertreten. In den Texten ist sein Name einige hundert Male belegt, doch fast immer in demselben Zusammenhang: Felder, Gärten, Sklaven, Gerste, Kleinvieh des Šilwiteššub. In den Rationenlisten ist wohl seine Familie, nicht aber er selber aufgeführt. Ein einziger Brief, den er an seinen Verwalter Purnabu geschrieben hat, ist im Archiv seines Gutes in Nuzi gefunden und dem Inhalt zufolge an einem anderen Ort geschrieben worden. Diese spärlichen Fakten lassen vermuten, daß der übliche Aufenthaltsort des Gutsherrn nicht Nuzi, sondern wohl die Hauptstadt Arrapha war, wo er vielleicht ein Hofamt bekleidete. Šilwiteššub verkörpert also sehr wahrscheinlich den Typus des absentee landlord.

#### Die religiösen Vorstellungen

Ebensowenig wie es ein einheitliches hurrisches Staatsgefüge gegeben hat, gab es auch keine einheitlichen religiösen Vorstellungen. So trugen vor allem die unterschiedlichen Voraussetzungen der agrarökonomischen Wirtschaftsformen des weit verbreiteten hurrischen Siedlungsgebietes - zum einen Regenfeldbau in den osttigriden Gebirgszonen, in Kleinasien und Nordsyrien, zum anderen aber Nutzung des Grundwassers und der Flüsse durch Kanalanlagen besonders in Südmesopotamien - zu verschiedenen Kulturtypen und Kultformen bei. Ferner wurden die hurrischen religiösen Überlieferun-

gen den historischen Bedingungen gemäß, von verschiedenen Substraten geprägt, deren entscheidendstes das sumerische Weltbild gewesen sein dürfte.

#### Kosmogonische Vorstellungen.\*

Wie in allen mediterranen und den meisten eurasischen Religionen neolithischer Struktur treffen wir auch im Alten Orient den Gegensatz Himmel-Erde an, die vor der Ordnung des Kosmos eine Einheit gebildet haben. Der Urkosmos, oder embryonale Welt, ist bereits von göttlichen Wesen, bzw. Potenzen bevölkert; dieses "Pantheon" sieht in Eridu nach dem akkadischen Schöpfungsepos so aus, daß am Anfang Grund- und Salzwasser (apsû und tiāmat) ihre Wasser miteinander vermengten, woraus das Paar Lahmu und Lahamu (ein männliches und ein weibliches Mischwesen) entstanden. Ihnen folgten Anšar und Kišar (Himmelshorizont - Grenze des Urozeans - und Welthorizont - Grenze der Urinsel). Anšar erzeugte den Himmelsgott Anu, und Anu den Gott Enki/Ea.

Nach einer anderen sumerischen Überlieferung wird der Ozean mit dem Pflug geschaffen. Die Erde vermählt sich mit ihrem Sohne Amakandu, dieser tötet seinen Vater Ha'in. Aus der Ehe geht Lahar hervor. Amakandu heiratet seine Schwester, das Meer. Lahar nun tötet seinen Vater Amakandu und ehelicht das Meer. Lahars Sohn heiratet seine Schwester, den Fluß, und tötet Lahar.

Eine der letzteren Version ähnliche Sukzession findet sich in dem hurrischen Mythenzyklus um den Gott Kummabi. Diese Mythen sind uns durch hethitische Übertragungen überliefert. Danach herrschten vor der Trennung von Himmel und Erde erst Alalu, dann Anu jeweils neun Jahre (ein Äon). Nachdem Anu,

---

\* Die im Folgenden zu den hurrischen religiösen Vorstellungen in Parallele gesetzten sumerischen entsprechenden Überlieferungen sind der Darstellung von J. van Dijk, Sumerische Religion, in: Handbuch der Religionsgeschichte, hrsg. v. J. P. Asmussen e. a., Bd. 1, S. 431 - 496, Göttingen 1971, entnommen.